



# ARGE Regionalimpuls



# REGioCard

## Vertrag über die Teilnahme am Gutscheinkartensystem „REGioCard“

zwischen

und

**Stadt Viechtach**  
**im Namen der kommunalen**  
**Arbeitsgemeinschaft**  
**"ARGE Regionalimpuls"**  
**Mönchshofstraße 31**  
**94234 Viechtach**

---

---

---

---

### Erklärung

Der Herausgeber betreibt das Gutscheinkartensystem „REGioCard“. Der Herausgeber gibt die Gutscheinkarten „REGioCard“ aus, welche die Inhaber der Karten nach Maßgabe der für die Karten jeweils geltenden Bedingungen in Höhe des jeweiligen Guthabenwertes zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen der teilnehmenden Akzeptanzpartner verwenden können. Bei den Karten bzw. den Kartenguthaben handelt es sich nicht um E-Geld im Sinne des Zahlungsdienststeuergesetzes und nicht um Kryptowerte im Sinne des Kreditwesengesetzes.

Der Partner möchte als Akzeptanzpartner an das Gutscheinkartensystem angeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:

#### 1. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrags ist die Teilnahme des Partners als Akzeptanzpartner am Gutscheinkartensystem nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

#### 2. AKZEPTANZPFLICHT

- 2.1. Der Partner verpflichtet sich, die Karten in seinen stationären Verkaufsstellen als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen zu akzeptieren. Der Partner wird Guthaben auf den Karten nicht in Geld rückerstatten.
- 2.2. Dem Partner ist es untersagt, die Verwendung einer Karte von irgendwelchen Beschränkungen oder Bedingungen abhängig zu machen. Dem Partner ist es zudem untersagt, für die Verwendung der Karte zusätzliche Entgelte oder Aufschläge zu verlangen.

#### 3. ERSTATTUNG VON EINGELÖSTEN KARTENBETRÄGEN

- 3.1. Wird eine Karte zur Zahlung beim Partner eingesetzt, ist der Herausgeber verpflichtet, dem Partner den eingelösten Kartenbetrag zu erstatten, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Voraussetzungen (aufschiebende Bedingungen) vorliegen:
  - a) Der Karteninhaber war in den Verkaufsräumen des Partners persönlich anwesend und gab zu verstehen, dass er die ausgesuchten Produkte mittels der Karte bezahlen will, und die betreffenden Waren bzw. Dienstleistungen sind nicht bereits in anderer Weise bezahlt worden.
  - b) Bei dem mit der Karte bezahlten Produkt handelt es sich um ein Produkt, das in den Verkaufsräumen des Partners angeboten wird.
  - c) Die Karte ist gültig und weist ausreichend Guthaben auf.
  - d) Die Karte ist nicht erkennbar manipuliert worden und war nicht erkennbar gefälscht.



# ARGE Regionalimpuls



# REGioCard

Bei Nichtvorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen ist der Herausgeber von der Verpflichtung zur Zahlung befreit. Dennoch an den Partner geleistete Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung.

- 3.2. Die Erstattung der eingelösten Kartenbeträge erfolgt wöchentlich auf ein vom Partner zu benennendes Bankkonto.

## 4. SONSTIGE PFLICHTEN DES PARTNERS

- 4.1. Der Partner wird dem Herausgeber die Informationen erteilen, die für seine Teilnahme an dem Gutscheinkartensystem als Akzeptanzpartner erforderlich sind (insbesondere Stammdaten, Daten zu seinen Verkaufsstellen, Daten zu den zur Akzeptanz eingesetzten Terminals, Bankverbindungsdaten). Er wird den Herausgeber unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten informieren.
- 4.2. Der Partner ist dafür verantwortlich, den Zugang zum Internet sowie die Eignung der für die Akzeptanz der Karten notwendigen Hardware und Software auf eigene Kosten zu gewährleisten. Er wird insbesondere dafür sorgen, dass seine Terminals bzw. sein Kassensystem für die Akzeptanz der Karten freigeschaltet sind.
- 4.3. Der Partner ist verpflichtet, dem Herausgeber Störungen bei der Akzeptanz von Karten unverzüglich anzuzeigen.
- 4.4. Der Partner ist verpflichtet, die eingesetzten Karten auf erkennbare Manipulationen und Fälschung zu prüfen.
- 4.5. Der Partner ist verpflichtet, sämtliche ihm erteilten Abrechnungen sowie die Gutschrift der vom Herausgeber abgewickelten Umsätze unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich bei dem Herausgeber geltend zu machen.
- 4.6. Der Partner ist verpflichtet, den Kauf von dritten Gutscheinprodukten mit den eingesetzten Karten zu verhindern.

## 5. WERBUNG

- 5.1. Der Herausgeber ist berechtigt, das Gutscheinkartensystem unter Nennung des Namens des Partners und unter Nutzung seines Logos zu bewerben.
- 5.2. Der Herausgeber ist berechtigt, den Namen und die Anschrift des Partners und seiner Verkaufsstellen als teilnehmenden Akzeptanzpartner zu veröffentlichen (z.B. auf der Internetseite des Gutscheinkartensystems).
- 5.3. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen bedürfen im Übrigen sämtliche Werbemaßnahmen unter Nutzung des Namens, des Logos oder sonstiger geschützter Marken oder unter Nutzung von sonstigen Identifikationsmerkmalen der Vertragsparteien vor ihrer Durchführung der schriftlichen Freigabe der jeweils anderen Vertragspartei.

## 6. VERSCHWIEGENHEIT, DATENSCHUTZ

- 6.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und andere geheimhaltungsbedürftige Tatsachen der jeweils anderen Vertragspartei, die ihnen im Rahmen des Abschlusses oder der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und nicht für andere Zwecke als für die Durchführung dieses Vertrages zu nutzen.
- 6.2. Keine vertraulichen Informationen sind Informationen, die
  - a) allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit zugänglich sind oder ohne Mitwirkung der empfangenden Vertragspartei bekannt werden,
  - b) von der offenlegenden Vertragspartei schriftlich als nicht vertraulich freigegeben worden sind,



# ARGE Regionalimpuls



# REGioCard

- c) die empfangende Vertragspartei im Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zu Vertraulichkeit bereits besitzt, oder
  - d) die empfangende Vertragspartei rechtmäßig von Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erhalten hat.
- 6.3. Die empfangende Vertragspartei ist berechtigt, vertrauliche Informationen mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der herausgebenden Vertragspartei offen zu legen. Ohne eine Zustimmung der herausgebenden Vertragspartei ist eine Offenlegung von vertraulichen Informationen nur zulässig, wenn dies
- a) von einem Gericht oder einer Behörde verlangt wird oder durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist, oder
  - b) gegenüber Mitarbeitern oder Beratern der empfangenden Vertragspartei erfolgt, welche die betreffenden Informationen zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen („need to know“ principle) und entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- 6.4. Die vorstehend geregelte Pflicht zur Vertraulichkeit gilt für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach der Beendigung dieses Vertrages weiter.
- 6.5. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der auf sie anwendbaren rechtlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten.

## 7. VERGÜTUNG

Der Systembeitrags-Satz (1,5%) ermittelt den Betrag des Systembeitrags als Anteil des Einlöse Betrags. Die Vergütung ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, da der Sachverhalt einen umsatzsteuerlichen Tatbestand auslöst.

## 8. HAFTUNG

- 8.1. Der Herausgeber haftet gegenüber dem Partner für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet der Herausgeber ausschließlich für
- a) Personenschäden,
  - b) Schäden, für die der Herausgeber aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat, sowie
  - c) Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, welche die Erreichung des Zwecks dieses Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglichen und auf die der Partner regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“).
- 8.2. Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Herausgebers für einfach fahrlässiges Handeln auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 8.3. Der Herausgeber haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen des Betriebes durch höhere Gewalt oder durch sonstige von dem Herausgeber nicht zu vertretende Ereignisse eintreten.

## 9. VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- 9.1. Dieser Vertrag beginnt mit Vertragsunterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.



# ARGE Regionalimpuls



# REGioCard

- 9.2. Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund ist für beide Vertragsparteien insbesondere dann gegeben, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde, z.B. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, das Gutscheinkartensystem beanstandet.
- 9.3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 9.4. Nach Beendigung dieses Vertrages, ist der Partner noch zu einer Nachlauffrist von 6 Monaten verpflichtet, Karten nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages zu akzeptieren. Für die Dauer der Nachlauffrist gelten die Ziffern 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 10 dieses Vertrages weiter.

## 10. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- 10.1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts.
- 10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Amtsgericht Viechtach.

## 11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 11.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verpflichten sich die Vertragsparteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich sowie wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

---

Datum, Ort

Datum, Ort

---

Herausgeber

Partner